

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 20.11.2007

Aktenzeichen: 10/07/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruchs des

TV Hilpoltstein

- Einspruchsführer –

**gegen die Protestentscheidung des Spielleiters der Bayernliga Nord der Herren
wegen der Spielansetzung TV Altdorf – TV Hilpoltstein.**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 13.11.2007

durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Günter Blos, Schwarzenbach
den Beisitzer	Walter Schleich, Rosenheim

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird statt gegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

3. Das Spiel Nr. 4 der Bayernliga Nord ist am Fr. 07.12.2007 um 20:00 auszutragen. Sollte dem TV Altdorf die Halle wider erwarten nicht zur Verfügung stehen, ist unter Tausch des Heimrechts beim TV Hilpoltstein zu spielen. Kann der TV Altdorf einen anderen Termin (außer der 2./8./16.12) bis zum 1.12.2007 beim Spielleiter benennen, so ist an diesem Termin zu spielen.

...

Sachverhalt

Aufgrund WO G 19 wurde das Spiel der Bayernliga Nord vom Spielleiter unbekannt verlegt. Der Einspruchsführer beantragte erst eine Woche vor Ansetzung die Spielverlegung, obwohl er bereits im Mai Kenntnis von der Terminkollision hatte. Die Mannschaftsführer der beiden betroffenen Mannschaften konnten sich auch nach längerer Zeit nicht auf einen neuen Termin einigen, da der Heimverein nur noch einen freien Heimspieltermin zur Verfügung hatte. Einen Wochenspieltag oder einen Tausch des Heimrechts lehnte der Heimverein ab.

Weil keine Einigung der beiden Vereine möglich schien, setzte der Spielleiter den neuen Termin für das verlegte Spiel fest und orientierte sich dabei an den in tt-liga angegebenen Heimspielterminen. Gegen die Festsetzung des Termins legte der Einspruchsführer Protest beim Spielleiter ein. Der Spielleiter lehnte den Protest unter Hinweis auf die angegebenen Heimspiele ab. Gegen die Ablehnende Protestentscheidung vom 18.10.2007 des Spielleiters legte der Einspruchsführer am 30.10.2007 beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch ein.

Am 03.11.2007 eröffnete das SGdV das Einspruchsverfahren und bestellte Günter Bloss (Ofr) und Walter Schleich (Obb) zu Beisitzern. Es gab allen Beteiligten die Möglichkeit bis zum 10. November eine Stellungnahme abzugeben. Vom Einspruchsführer wurde die Beantwortung der Frage, wieso der Verein keine Koppelspiele in der laufenden Spielzeit hat, eingefordert. In seiner Stellungnahme vom 3.11.2007 erläuterte der Spielleiter der Bayernliga Nord seine Vorgehensweise in dem Fall. Ebenso schilderte der Mannschaftsführer des Heimvereins in einer Stellungnahme am 31.10.2007 (also noch vor der Verfahrenseinleitung) den Ablauf des Falles aus seiner Sicht. Am 3.11.2007 wurden auch die Fragen des Gerichts durch den Einspruchsführer beantwortet.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist im Ergebnis begründet.

Der Einspruchsführer gibt in seiner Begründung als erstes an, dass er den vorgesehenen Termin offiziell in tt-liga für Auswärtsspiele gesperrt hat. Da es sich um Spielfreiwünsche handelt ist dies aber unerheblich für die Festsetzung eines Termins durch den Spielleiter. Zudem sind gleich 15 solcher Wünsche für den Spielleiter aber auch für die anderen Vereine der Liga unzumutbar. Da der Einspruchsführer ohne ein offensichtliches Problem mit der Hallenbelegung gar nur 11 Termine für mögliche Heimspiele angibt scheint er an einem ausgeglichenen Spielplan eigentlich kein Interesse zu zeigen. Auch der zeitliche Ablauf des Verfahrens der Spielverlegung erleichtert es allen Beteiligten nicht, hier ein sportliches Verhalten zu erkennen.

Ebenso ist die Behauptung des Einspruchsführers, dass der TV Altdorf durch das Festhalten an dem einzig vorgeschlagenen Termin den Einspruchsführer schwächen will, für das Gericht unverständlich und nicht nachvollziehbar. Der Einwand, dass der Spielleiter aufgrund Ziffer 8.2 der Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) kein Spiel ansetzen kann, wenn gleichzeitig die erste Herrenmannschaft des Einspruchsführers spielt, bleibt unbegründet. Dieser Satz kann sich nur auf Heimspiele beziehen, wenn der Verein keine Einschränkung bei den Spieltagen macht und die maximale Zahl der Tische angibt oder ein zweites zeitgleiches Spiel bei höherklassigen Vereinen in der gleichen Halle nicht gewünscht ist.

...

Der Einspruchsführer führt für die Unzumutbarkeit des Termins die Tatsache an, dass er an diesem Tag einen Doppelstart absolvieren muss, und ebenso am Sonntag um 13 Uhr ein Auswärtsspiel bestreiten soll. In der WO gab es vor dem Verbandstag 2006 noch den Satz G 24 „Spielkopplungen“.

G 24 Spielkopplungen

Die Spielleiter können an einem Wochenende zwei Spiele für eine Mannschaft ansetzen, wenn entweder terminliche Gründe dazu zwingen oder die Vereine dies aus finanziellen Erwägungen wünschen.

Demnach waren drei Spiele an einem Wochenende nicht zulässig, und zwei Spiele an einem Wochenende die Ausnahme. Dieser Abschnitt wurde mit Hinweis auf die Verschlinkung der WO vom Verbandstag 2006 gestrichen. Eine Aufnahme einer Regelung in die Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfB Ligen) erfolgte ebenso wenig, wie in die Spielklassenordnung der Bayernliga. Da auch keine anders lautende Regel eingefügt wurde, gibt diese Bestimmung zumindest einen Hinweis welchen Spielraum die Legislativorgane einmal vorgegeben haben. Eine Regelung zu Doppelstarts an einem Tag findet sich ebenso wenig in dem dafür vorgesehenen Regelwerk.

Das Gericht hatte somit die Frage zu klären ob zwei Spiele an einem Tag gegen den Willen eines Vereins im Spielplan angesetzt werden können. Nach einstimmiger Meinung des Gerichts ist die Ansetzung zweier Spiele an einem Tag gegen den Willen des betroffenen Vereins nicht möglich. Ein Doppelstart ist immer ein erheblicher Nachteil für den betroffenen Verein, und da er im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich gewünscht ist, ist es das Recht des Einspruchsführers die Ansetzung abzulehnen. Auch wenn der Verein wegen finanziellen Vorteilen nicht grundsätzlich auf Doppelstarts verzichtet, kann er wie im vorliegenden Fall ein Heim- und ein Auswärtsspiel am gleichen Tag ablehnen.

Das Gericht ist überzeugt, dass die Mannschaft des Einspruchsführers konditionell in der Lage ist einen Doppelstart zu absolvieren, jedoch bleibt aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes diese Meinung unberücksichtigt. Auch hält es das Gericht erforderlich die Spiel(frei)wünsche der Vereine wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Ein ausgewogener Spielplan ist im Interesse unseres Sports. Die Berücksichtigung vieler Wünsche eines Vereins benachteiligt die anderen Vereine durch einen unausgeglichene Spielplan und mögliche Wettbewerbsverzerrungen.

Leider ist auch im Sport Recht nicht immer gleich empfundener Gerechtigkeit. Leider muss nun ein Verein eine für ihn möglicherweise ungünstige Heimspielansetzung hinnehmen, der am wenigsten zu diesem Umstand beigetragen hat.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. §15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender